

---

Satzung  
der  
**„Stiftung It's for Kids“**

---

## **Satzung der „Stiftung It's for Kids“**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1.1. Die Stiftung führt den Namen

“Stiftung It's for Kids“

1.2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hilden.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung, Steuerbegünstigung**

2.1. Die „Stiftung It's for Kids“ mit Sitz in Hilden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Kriminalprävention durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

2.3. Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

2.3.1. Förderung und Aufbau von Kinderschutz-Zentren und vergleichbaren Einrichtungen als fachliche Hilfeeinrichtungen im Kinderschutz,

2.3.2. Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Personen in psycho-sozialen, medizinischen, pädagogischen und juristischen Berufen,

2.3.3. Entwicklung von neuen Kinderschutzkonzepten und Förderung konkreter Kinderschutzprojekte in Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, bspw. Schulen, auch und insbesondere zum Schutz von Kindern vor Mobbing,

2.3.4. Durchführung und Unterstützung von Forschungsvorhaben im Bereich Kinderschutz,

2.3.5. Unterstützung und Förderung präventiver Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Kinder und Jugendliche vor dem Abgleiten in die Kriminalität zu bewahren und/oder straffällig gewordene Jugendliche zu resozialisieren und vor einem Rückfall in die Kriminalität zu schützen,

- 2.3.6. Unterstützung und Förderung, insbesondere finanzieller Art, beim Aufbau von Anlaufstellen für Täterprävention zur Verhinderung von Kindesmissbrauch, sowie insbesondere zur Schaffung präventiver Therapiemöglichkeiten für gefährdete Personen.
- 2.4. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung der Unterstützung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.
- 2.5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und zum Zwecke des Einwerbens von Zustiftungen und Spenden verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Erhaltung des Grundstockvermögens**

- 3.1. Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 3.2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit nicht der Zuwendende aus Anlass der Zuwendung etwas anderes bestimmt. Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 3.3. Zustiftungen sind - vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen nach Maßgabe dieser Satzung - in beliebiger Höhe jederzeit möglich.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- 4.1. Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen vorab zu decken.
- 4.2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4. Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 62 AO) gebildet werden. Freie Rücklagen können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, insbesondere, um die Vermögenssubstanz zu stärken und vor inflationsbedingter Entwertung zu schützen. Hierfür ist ein Beschluss gemäß der Satzung notwendig. Freie Rücklagen können zur Erfüllung des Stiftungszwecks auch ganz oder teilweise wieder aufgelöst werden. Hierüber entscheidet der Vorstand jährlich nach Maßgabe dieser Satzung, ggf. mit Zustimmung des Beirates.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

5.1. Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

5.2. Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt durch den Vorstand bis zum 30.09. des Folgejahres durch Erstellung einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7**

### **Organe der Stiftung**

7.1. Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Beirat und das Kuratorium, sofern der Vorstand einen Beirat (§ 11) und ein Kuratorium einsetzt (§ 13).

7.2. Die Mitglieder eines Stiftungsorgans dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des jeweils anderen Organs sein.

7.3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Vorstands, Vorsitz**

8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, nämlich

- 8.1.1. dem/der Vorstandsvorsitzenden,
- 8.1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- 8.1.3. eventuell einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Vorstandsvorsitzender auf Lebenszeit ist Herr Rainer Koch, geb. am 23.03.1955, wohnhaft Klotzstraße 33, 40721 Hilden.

Herr Rainer Koch ist berechtigt, für sich durch letztwillige Verfügung oder durch lebzeitige Erklärung eine beliebige Person als Nachfolger zu ernennen, der/die sodann ebenfalls Vorstandsvorsitzender auf Lebenszeit wird. Der Nachfolger kann auch aus den Reihen der bereits aktiven Vorstandsmitglieder ausgewählt werden. Scheidet Herr Rainer Koch zu Lebzeiten aus dem Vorstand aus, so hat er diese Erklärung spätestens zusammen mit seiner Amtsniederlegung oder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des wirksamen Beschlusses über seine Abberufung als Vorstandsmitglied abzugeben. Die Erklärung ist in diesem Falle schriftlich an den Stiftungsvorstand zu richten; der Zugang bei einem Vorstandsmitglied reicht aus. Ist ein solches Vorstandsmitglied nicht vorhanden, ist die Erklärung hilfsweise schriftlich an den designierten Nachfolger selbst zu richten. Die Ernennung des Nachfolgers wird mit Zugang der Erklärung, im Falle des Ausscheidens durch Tod mit Eröffnung der letztwilligen Verfügung, die die Nachfolgerernennung enthält, durch das Nachlassgericht wirksam.

Im Übrigen beträgt die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder vier Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, die nicht Mitglieder auf Lebenszeit sind, können ihre Tätigkeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ausüben. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet sie automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus. Eine Amtsniederlegung ist jederzeit zulässig.

8.2. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat der Vorstand - soweit nicht die Sonderregelung für die Nachfolge des Herrn Rainer Koch gemäß Ziffer 8.1 gilt oder soweit nicht die Ersetzung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nach Maßgabe dieser Satzung dem Beirat obliegt - unverzüglich durch Beschlussfassung (§ 9) im Wege der Kooptation zu ersetzen. Im Rahmen der durch Ziffer 8.1 vorgegebenen Mindest- und Höchstgrenze kann der Vorstand auch zusätzliche Vorstandsmitglieder berufen oder auf die Berufung von Nachfolgern ausgeschiedener Vorstandsmitglieder verzichten. Wiederholte Berufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Ein wichtiger Grund für die Abberufung liegt insbesondere dann vor, wenn bei einem Vorstandsmitglied - einschließlich des Vorstandsvorsitzenden - z.B. aufgrund von Geistesschwäche (Demenz o.ä.) oder aus anderen Ursachen geschäftsunfähig oder sonst dauerhaft nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben; dies ist der Fall, wenn bei einem Vorstandsmitglied der Vorsorgefall i.S.d. § 1896 BGB eintritt bzw. für ihn Betreuung angeordnet wird, selbst wenn der Betreuer nur vorübergehend und/oder nur für bestimmte Bereiche eingesetzt wird. Der Beschluss über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund wird mit einer 2/3 Mehrheit gefasst. Das von dem Abberufungsbeschluss betroffene Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist bei der Wahl seines Nachfolgers stimmberechtigt, es sei denn, das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist aus wichtigem Grund abberufen worden.

8.3. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein, soweit nicht

die Sonderregelung für die Nachfolge des Herrn Rainer Koch gemäß Ziffer 8.1 gilt. Auf Verlangen der übrigen Vorstandsmitglieder bleibt ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt.

8.4. Die Vorstandsmitglieder wählen durch Beschlussfassung gemäß § 9 aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dies gilt nicht für die Mitglieder des ersten, im Stiftungsgeschäft berufenen Vorstands. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Vorstand aus, ist die vakante Position durch Beschluss des Vorstands neu zu besetzen, ggf. zusammen mit der Beschlussfassung über die Ernennung eines Nachfolgers gemäß Ziffer 8.2. Die Sonderregelung betreffend die Ernennung eines Nachfolgers für Herrn Rainer Koch gemäß Ziffer 8.1 bleibt unberührt.

8.5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn und soweit deren Finanzierung aus den Stiftungserträgen sowie aus nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen im Sinne von Ziffer 4.1 sichergestellt ist, ohne dass die Erfüllung der Stiftungszwecke beeinträchtigt wird.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

9.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder per Email, Telefax oder Brief unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung ein. Die Ladungen sind unter der vom jeweiligen Vorstandsmitglied zuletzt bekanntgegebenen Briefanschrift, Emailadresse oder Telefaxnummer zu bewirken. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist im Falle der Einladung per Email oder Telefax der Zeitpunkt der Absendung, im Falle der Einladung per Brief der Zeitpunkt zwei Tage nach Absendung maßgeblich; der Tag der Versammlung selbst wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die übrigen Vorstandsmitglieder können bis eine Woche vor der Versammlung per Email, Telefax oder Brief die Ergänzung der Tagesordnung verlangen; für die Rechtzeitigkeit des Ergänzungsverlangens ist der Zeitpunkt des Eingangs bei demjenigen Vorstandsmitglied (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender), das die Ladung veranlasst hat, maßgeblich. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich in Sitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere andere Vorstandsmitglieder vertreten. Auf die Einhaltung der Ladungsformalien kann verzichtet werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind und mit der jeweiligen Beschlussfassung einverstanden sind. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse - mit Ausnahme der in Ziffer 9.3 genannten Beschlussgegenstände - auch außerhalb von Sitzungen, beispielsweise im Umlaufverfahren (auch per Telefax oder Email) gefasst werden. Ziffer 9.4 Satz 2 gilt für solche Beschlüsse entsprechend.

9.2. Die Beschlüsse, insbesondere solche nach § 10.2 der Satzung, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausschlusses vom Stimmrecht die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

9.3. Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 8.2 sowie über die in § 15 genannten Gegenstände können ausschließlich in Sitzungen gefasst werden. Die Vertretung eines abwesenden Vorstandsmitglieds durch ein anderes Vorstandsmitglied ist bei diesen Beschlüssen nicht zulässig.

9.4. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungs- bzw. Abstimmungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

10.1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt - vorbehaltlich von Ziffer 10.5 - durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

10.2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist - soweit diese Aufgabe nach Maßgabe dieser Satzung nicht dem Beirat obliegt - insbesondere

10.2.1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,

10.2.2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, einschließlich der Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Rücklagen und deren Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß Ziffer 4.4,

10.2.3. die Fertigung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß Ziffer 5.2,

10.2.4. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern,

10.2.5. die Beschlussfassung über die Vermögensumschichtung sowie über die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens der Stiftung gemäß Ziffer 3.2,

10.2.6. die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen gemäß Ziffer 3.3.

Der Vorstand hat dabei Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse nach Maßgabe dieser Satzung zu beachten.

10.3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Ziffer 8.5 Satz 2 bleibt unberührt.

- 10.4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.5. Durch Beschluss des Vorstands kann einzelnen Vorstandsmitgliedern im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt und diese widerrufen werden. Außerdem kann der Vorstand durch Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrvertretung) befreien und eine entsprechende Befreiung widerrufen. Abweichend hiervon sind Herr Rainer Koch sowie - nach seinem Ausscheiden - dessen etwa gemäß Ziffer 8.1 ernannter Nachfolger als Vorstandsvorsitzender stets einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 11

### **Bildung und Zusammensetzung des Beirats, Beschlüsse**

- 11.1. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einen Beirat der Stiftung einsetzen, für den sodann die nachstehenden Vorschriften gelten. Solange Herr Rainer Koch Mitglied des Vorstands ist, bedarf die Beschlussfassung zwingend seiner Zustimmung.
- 11.2. Der Beirat besteht mindestens aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind und denen keine Vermögensvorteile zugewendet werden dürfen. Scheiden Herr Rainer Koch und sein Nachfolger im Amt aus dem Stiftungsvorstand aus oder scheidet Herr Rainer Koch ohne Ernennung eines Nachfolgers im Amt gemäß Ziffer 8.1 aus dem Stiftungsvorstand aus, erhalten die Beiratsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 11.3. Der erste Beirat wird vom Vorstand im Rahmen der Beschlussfassung gemäß Ziffer 11.1 ernannt. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Beirats können ihre Tätigkeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ausüben. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheiden sie automatisch aus dem Beirat aus. Eine Amtsniederlegung ist jederzeit zulässig. Über Ernennung, Ersetzung, Wiederwahl und Abberufung von Beiratsmitgliedern aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. Hierfür gelten die Vorschriften von Ziffer 8.2 S. 2 bis S. 5 entsprechend. Scheiden Herr Rainer Koch und sein Nachfolger im Amt aus dem Stiftungsvorstand aus oder scheidet Herr Rainer Koch ohne Ernennung eines Nachfolgers im Amt gemäß Ziffer 8.1 aus, entscheidet über Ersetzung, Wiederwahl und Abberufung von Beiratsmitgliedern aus wichtigem Grund der Beirat durch Kooption. Hierfür gelten die Vorschriften von Ziffer 8.2 S. 2 bis S. 7 entsprechend.
- 11.4. Die Beiratsmitglieder wählen durch Beschlussfassung gemäß Ziffer 11.6 aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Beiratsmitglieder nach Entscheidung über deren Ersetzung gemäß Ziffer 11.3. einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.5. Im Falle des Ausscheidens von Beiratsmitgliedern bilden die verbliebenen Beiratsmitglieder bis zur Vervollständigung des Beirats den Beirat alleine. Ziffer 8.3 Satz 2 gilt entsprechend.



- 11.6. Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Beirats gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass Einberufung und Leitung der Versammlung dem Beiratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter obliegen und diesen auch das Stichentscheidungsrecht im Sinne von Ziffer 9.2 Satz 2 zusteht. Der Beiratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind verpflichtet, eine Beiratssitzung einzuberufen, wenn Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl oder ein Beiratsmitglied dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- 11.7. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlussfassung über dessen Errichtung, Änderung oder Ergänzung bedarf der Genehmigung des Vorstands, solange entweder Herr Rainer Koch oder sein Nachfolger im Amt Mitglieder des Stiftungsvorstands sind. Danach ist eine solche Genehmigung nicht mehr erforderlich.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Beirats**

- 12.1. Solange Herr Rainer Koch Mitglied des Vorstands ist, obliegt dem Beirat die Beratung und Überwachung des Kuratoriums in allen Belangen in Zusammenhang mit der Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 12.2. Nach Ausscheiden von Herrn Rainer Koch und Ernennung eines Nachfolgers im Amt gemäß Ziffer 8.1 aus dem Stiftungsvorstand überwacht der Beirat – zusätzlich zu den in Ziffer 12.1 genannten Tätigkeiten – als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Dem Beirat obliegt hiernach die Zustimmung bei Beschlüssen des Vorstands über:
- 12.2.1. den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan (Ziffer 10.2.1),
  - 12.2.2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens ab einem Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 (Ziffern 4.4, 10.2.2), die Vermögensumschichtung einschließlich der Inanspruchnahme des Grundstockvermögens der Stiftung (Ziffern 3.2, 10.2.5) sowie über die Annahme von Zustiftungen (Ziffern 3.3, 10.2.6),
  - 12.2.3. die Bildung und Auflösung von Rücklagen und deren Zuführung zum Stiftungsvermögen (Ziffer 4.4); dies gilt für die Bildung und Auflösung von Rücklagen ab einem Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 und für deren Zuführung zum Stiftungsvermögen ab einem Betrag in Höhe von EUR 25.000,00,
  - 12.2.4. alle Angelegenheiten gemäß § 15 dieser Satzung.

Der Vorstand hat dem Vorsitzenden des Beirats den Beschluss sowie alle Informationen und Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Beirat innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des zustimmungsbedürftigen Beschlusses die Zustimmung hierzu erteilen oder verweigern kann. Trifft der Beirat innerhalb der vorgenannten Frist trotz rechtzeitiger Zuleitung oder Kenntnis keine Entscheidung, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Über die Entlastung des Vorstands entscheidet der Beirat durch Beschluss nach Ziffer 11.6.

12.3. Scheiden Herr Rainer Koch und sein Nachfolger im Amt aus dem Stiftungsvorstand aus oder scheidet Herr Rainer Koch ohne Ernennung eines Nachfolgers im Amt gemäß Ziffer 8.1 aus, übernimmt der Beirat – zusätzlich zu den in Ziffer 12.1 genannten Tätigkeiten – anstelle des Vorstandes die nachfolgenden Aufgaben:

12.3.1. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes entsprechend Ziffer 8.2 Satz 2 bis 5 einschließlich der Erteilung und des Widerrufs von Einzelvertretungsbefugnis und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Ziffer 10.5; für die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers verbleibt es jedoch bei der Zuständigkeit des Vorstandes gemäß Ziffer 8.5,

12.3.2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, einschließlich der Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Rücklagen und deren Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß Ziffer 4.4,

12.3.3. die Beschlussfassung über die Vermögensumschichtung sowie über die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens der Stiftung gemäß Ziffer 3.2,

12.3.4. die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen gemäß Ziffer 3.3.

Über die Entlastung des Vorstands entscheidet der Beirat durch Beschluss nach Ziffer 11.6.

Soweit die vorstehend aufgeführten Aufgaben und Befugnisse nach den Vorschriften dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind, geht die jeweilige Befugnis mit (i) Ausscheiden von Herrn Rainer Koch und seines Nachfolgers im Amt aus dem Stiftungsvorstand oder (ii) Ausscheiden von Herrn Rainer Koch ohne Ernennung seines Nachfolgers im Amt gemäß Ziffer 8.1 vom Vorstand auf den Beirat über, ohne dass es weiterer Rechtshandlungen bedarf. Ist für Beschlussfassungen des Vorstands ein bestimmtes Mehrheitserfordernis vorgesehen, gilt dieses im Falle des Übergangs der Beschlusskompetenz auf den Beirat für dessen Beschlussfassung entsprechend.

Beschlüsse über Angelegenheiten in den Ziffern 12.3.3. und 12.3.4. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums. Der Beirat hat dem Vorsitzenden des Kuratoriums den Beschluss sowie alle Informationen und Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass das Kuratorium innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des zustimmungsbedürftigen Beschlusses die Zustimmung hierzu erteilen oder verweigern kann. Trifft das Kuratorium innerhalb der vorgenannten Frist trotz rechtzeitiger Zuleitung keine Entscheidung, so gilt die Zustimmung als erteilt.

12.4. In den in Ziffer 12.3 genannten Fällen (i) des Ausscheidens von Herrn Rainer Koch und seines Nachfolgers im Amt oder (ii) des Ausscheidens von Herrn Rainer Koch ohne Benennung eines Nachfolgers nach Ziffer 8.1 obliegt dem Beirat – zusätzlich zu den in Ziffer 12.3 zugewiesenen Aufgaben – die Zustimmung bei Beschlüssen des Vorstands über:

- 12.4.1. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.3 Satz 3 f.,
- 12.4.2. den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan (Ziffer 10.2.1)
- 12.4.3. alle Angelegenheiten gemäß § 15 dieser Satzung;
- 12.4.4. die Errichtung, Änderung und Ergänzung einer Geschäftsordnung des Vorstands und des Kuratoriums.

### **§ 13**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Kuratoriums, Beschlüsse**

- 13.1. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ein Kuratorium der Stiftung einsetzen, für das sodann die nachstehenden Vorschriften gelten. Solange Herr Rainer Koch Mitglied des Vorstands ist, bedarf die Beschlussfassung zwingend seiner Zustimmung.
- 13.2. Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und höchstens einundzwanzig Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind und denen keine Vermögensvorteile zugewendet werden dürfen.
- 13.3. Das erste Kuratorium wird vom Vorstand im Rahmen der Beschlussfassung gemäß Ziffer 13.1 ernannt. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre. Eine Amtsniederlegung ist jederzeit zulässig. Über Ernennung, Ersetzung, Wiederwahl und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Hierfür gelten die Vorschriften von Ziffer 8.2 Satz 2 bis 5 entsprechend. Scheiden Herr Rainer Koch und sein Nachfolger im Amt aus dem Stiftungsvorstand aus oder scheidet Herr Rainer Koch ohne Ernennung eines Nachfolgers im Amt gemäß Ziffer 8.1 aus, bedarf der Beschluss über Ersetzung, Wiederwahl und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern der Zustimmung des Beirats.
- 13.4. Die Kuratoriumsmitglieder wählen durch Beschlussfassung gemäß Ziffer 13.5 aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Kuratoriumsmitglieder nach Entscheidung des Vorstands über deren Ersetzung gemäß Ziffer 13.3. durch Beschlussfassung gemäß Ziffer 13.5 einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
- 13.5. Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums gelten die Vorschriften des § 9 – mit Ausnahme von Ziffer 9.3 – entsprechend mit der Maßgabe, dass Einberufung und Leitung der Versammlung dem Kuratoriumsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter obliegen und diesen auch das Stichentscheidungsrecht im Sinne von Ziffer 9.2 Satz 2 zusteht. Der Kuratoriumsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind verpflichtet, eine Kuratoriumssitzung einzuberufen, wenn Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl oder mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen berechtigt; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

- 13.6. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung des Kuratoriums bedarf der Zustimmung des Vorstands, solange Herr Rainer Koch oder sein Nachfolger im Amt Mitglieder des Stiftungsvorstands sind. Danach bedarf eine solche Beschlussfassung der Zustimmung des Beirats. Dieser Zustimmungsvorbehalt geht mit (i) Ausscheiden von Herrn Rainer Koch und seines Nachfolgers im Amt aus dem Stiftungsvorstand oder (ii) Ausscheiden von Herrn Rainer Koch ohne Ernennung eines Nachfolgers im Amt gemäß Ziffer 8.1 vom Vorstand auf den Beirat über, ohne dass es weiterer Rechtshandlungen bedarf.

## **§ 14**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- 14.1. Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Stiftungsvorstands und des Geschäftsführers in allen Belangen in Zusammenhang mit der Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 14.2. Nach Ausscheiden von Herrn Rainer Koch aus dem Stiftungsvorstand übt das Kuratorium weiterhin eine beratende Tätigkeit gemäß Ziffer 14.1 aus. Scheidet auch der Nachfolger im Amt von Herrn Rainer Koch aus dem Stiftungsvorstand aus oder scheidet Herr Rainer Koch aus dem Stiftungsvorstand ohne Ernennung eines Nachfolgers im Amt gemäß Ziffer 8.1 aus, obliegt dem Kuratorium die Zustimmung bei Beschlüssen des Beirats über:
- 14.2.1. die Vermögensumschichtung einschließlich der Inanspruchnahme des Grundstockvermögens der Stiftung (Ziffern 3.2, 10.2.5) , sowie
- 14.2.2. die Annahme von Zustiftungen (Ziffern 3.3, 10.2.6).

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

- 15.1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- 15.2. Der Vorstand kann einstimmig, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Der Vorstand kann weiterhin einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Satz 1 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- 15.3. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Stiftungssatzung genannten steuerbegünstigten Zwecke oder für solche Zwecke, die diesen so nahe wie möglich kommen, zu verwenden. Der dafür erforderliche Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.


## § 16 Stiftungsbehörde

- 16.1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten
- 16.2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist die Jahresrechnung im Sinne von Ziffer 5.2 dieser Satzung unaufgefordert, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, vorzulegen.

## § 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Hilden, den 21. März 2019

  
Rainer Koch  
Vorstandsvorsitzender

  
Tobias Mehwitz  
Stellvertretender Vorsitzender